

Was brachte die Reform des Kirchenrechts?

Mit der Apostolischen Konstitution „*Sacrae Disciplinaе Leges*“ vom 25. Januar 1983 hat Papst Johannes Paul II. einen neuen „*Codex Iuris Canonici*“ (CIC) promulgiert, das heißt offiziell als Gesetz der Kirche erlassen und verkündet¹. Nach einer Übergangszeit tritt dieser am 27. November 1983 in Kraft und löst damit das kirchliche Gesetzbuch aus dem Jahr 1917 ab.

In der erwähnten Konstitution betont der Papst, „daß es keinesfalls das Ziel des Kodex ist, im Leben der Kirche den Glauben, die Gnade, die Charismen und vor allem die Liebe zu ersetzen. Im Gegenteil, Ziel des Kodex ist es vielmehr, der kirchlichen Gesellschaft eine Ordnung zu geben, die der Liebe, der Gnade und dem Charisma den Vorrang einräumt und zugleich ihren geordneten Fortschritt im Leben der kirchlichen Gesellschaft wie der einzelnen Menschen, die ihr angehören, erleichtert.“²

„Ein wenig zitternd vor Bewegung, aber zugleich mit demütiger Entschlossenheit“³ – so hatte Papst Johannes XXIII. am 25. Januar 1959 das Zweite Vatikanische Konzil angekündigt und den Anstoß für die Reform des Kirchenrechts gegeben, die die Arbeit des Konzils „krönen“ sollte. Im folgenden soll nun nicht auf die letzten Jahre zurückgeblickt werden, um darzustellen, wie die Reformarbeiten im einzelnen verlaufen sind. Es soll auch nicht ein Überblick darüber vermittelt werden, was denn eigentlich neu am neuen Kodex ist. Hier geht es vielmehr um die grundsätzliche Frage, ob sich die Neufassung des kirchlichen Gesetzbuchs tatsächlich am Zweiten Vatikanischen Konzil orientiert hat.

Vor zwei Jahren wurden unter der Frage „Was bringt die Reform des Kirchenrechts?“⁴ Erwartungen und Wünsche zu der damals noch nicht abgeschlossenen Reform des kirchlichen Gesetzbuchs zusammengetragen. Jetzt, nachdem der endgültige Text des neuen *Codex Iuris Canonici* vorliegt, soll Bilanz gezogen und gefragt werden: „Was brachte die Reform des Kirchenrechts?“

Kirchenbegriff

Das kirchliche Gesetzbuch von 1917 ging noch davon aus, daß die katholische Kirche in einem ausschließlichen Sinn mit der Kirche Jesu Christi gleichzusetzen ist⁵. Natürlich hatte diese Gleichsetzung weitreichende Konsequenzen für die konkrete Rechtsgestaltung. Hiernach gehörten alle, die das Sakrament der Taufe

empfangen haben, zur katholischen Kirche und waren ihrer rechtlichen Hoheitsgewalt unterstellt. Kirchliche Gesetze galten grundsätzlich für alle Getauften, also auch für die nichtkatholischen Christen, es sei denn, daß für einzelne Bereiche etwas anderes festgelegt war. Man muß nicht eigens betonen, daß es so nicht möglich gewesen ist, die Wirklichkeit der getrennten Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften in theologisch zufriedenstellender Weise zu erfassen.

Hier hat sich nun – ausgelöst durch die Kirchenlehre des Zweiten Vatikanischen Konzils – ein entscheidender Wandel vollzogen. Wohl hält das Konzil daran fest, daß die Kirche Christi in der katholischen Kirche verwirklicht ist – denn diese versteht sich nicht einfachhin als eine Kirche unter vielen Kirchen –, zugleich werden aber vielfältige kirchenbildende Elemente außerhalb des sichtbaren Gefüges der katholischen Kirche anerkannt (vgl. Dogmatische Konstitution über die Kirche, Art. 8). Mit anderen Worten: Kirchlichkeit ist nicht deckungsgleich mit dem, was die katholische Kirche ausmacht.

Es ist als ein wesentlicher Fortschritt anzusehen, daß diese Lehre im neuen kirchlichen Gesetzbuch deutlich zum Ausdruck kommt. Nach c. 204 § 2 ist die Kirche Christi in der katholischen Kirche verwirklicht, ohne daß von einer ausschließlichen Identifikation die Rede ist. Außerdem wird durchgängig von getrennten Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften gesprochen. Ohne Schwierigkeit läßt sich in diese Sicht das einfügen, was das Zweite Vatikanische Konzil im Hinblick auf die getrennten Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften feststellt: Sie haben „Bedeutung und Gewicht im Geheimnis des Heiles“; trotz der Mängel, die ihnen nach dem katholischen Glaubensverständnis anhaften, sind sie „Mittel des Heiles“, die der Geist Christi selbst benutzt, um Heil zu vermitteln (Dekret über den Ökumenismus, Art. 3). Freilich werden diese Aussagen im neuen kirchlichen Gesetzbuch nicht wiederholt; dies ist aber ohnehin nicht Aufgabe eines Gesetzbuchs, das in erster Linie die innerkirchliche Rechtsordnung betrachtet.

Der Wandel im Kirchenbegriff hat zur Folge, daß der neue Kodex den Geltungsbereich kirchlicher Gesetze nicht unerheblich einschränkt. Nach c. 11 gelten rein kirchliche Gesetze nur noch für katholische Christen, das heißt für Christen, die in der katholischen Kirche die Taufe empfangen haben oder in diese aufgenommen worden sind⁶. Der Entwurf von 1980 hatte noch gesagt, daß die nichtkatholischen Christen nicht „direkt“ an die rein kirchlichen Gesetze gebunden sind. Damit stellte sich die Frage, ob die nichtkatholischen Christen indirekt doch verpflichtet werden⁷. Weil nun aber das neue kirchliche Gesetzbuch auf die getrennten Christen in diesem Zusammenhang nicht Bezug nimmt, wird die Antwort lauten müssen, daß die nichtkatholischen Christen nicht mehr an die Rechtsordnung der katholischen Kirche gebunden sind. Offen bleibt dann immer noch, ob es sich hier um einen aus ökumenischen Gründen erfolgten Verzicht der katholischen Kirche handelt oder ob darüber hinaus auch der grundsätzliche Anspruch aufgegeben worden ist, nichtkatholische Christen verpflichten zu

können. Ein bloß aus ökumenischen oder gar aus opportunistischen Gründen erfolgter Verzicht dürfte aber wohl kaum vereinbar sein mit der Tatsache, daß das Konzil die Heilsbedeutung der getrennten Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften und das Recht auf religiöse Freiheit in einem umfassenden Sinn anerkannt hat.

Was die katholischen Christen anbelangt, die sich von ihrer Kirche losgesagt haben, hält das neue kirchliche Gesetzbuch daran fest, daß sie normalerweise auch weiterhin an die Gesetze der katholischen Kirche gebunden sind. Doch sind nun Ausnahmen in das Gesetzbuch selbst eingetragen, die von der bisherigen Rechtslage nicht geringfügig abweichen. So werden nach c. 1117 diejenigen Christen, die in einem formalen Akt aus der katholischen Kirche ausgetreten sind, nicht mehr an die kanonische Eheschließungsform gebunden, um eine gültige Ehe eingehen zu können. Auch hierin äußert sich die Tendenz, den Geltungsbereich des kirchlichen Rechts einzuschränken.

Die Stellung des Laien

Mußte man bislang dem kirchlichen Gesetzbuch den Vorwurf machen, daß es die Stellung des Laien in der Kirche als rechtlich mehr oder weniger belanglos ansah, so hat sich hier doch ein deutlicher Wandel vollzogen. Greifen wir einige Beispiele heraus.

1. Um die konziliare Lehre über die wahre Gleichheit im Volk Gottes auch in rechtlicher Hinsicht zur Geltung zu bringen, ist das neue kirchliche Gesetzbuch bemüht, einen *Katalog grundlegender Rechte und Pflichten* aufzustellen (cc. 208–223). Zu erwähnen sind hier etwa die Pflicht und das Recht zur Mitwirkung an der Heilssendung der Kirche, das Recht auf Vereinigung, auf eine eigene Form der Spiritualität, auf Ausübung des Apostolats oder auch das Recht auf die geistlichen Güter der Kirche, das heißt vor allem auf Wortverkündigung und Sakramente.

Man mag darüber streiten, ob es bereits gelungen ist, einen Grundrechtskatalog in zufriedenstellender Weise zu fixieren. So ist entgegen den Vorentwürfen nun doch nicht die Möglichkeit zu einem weiteren Ausbau der kirchlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit vorgesehen; es bleibt bei der Regelung, derzufolge es nur möglich ist, Entscheidungen römischer Kurialbehörden verwaltungsgerichtlich überprüfen zu lassen. Zu bedauern ist auch, daß das Recht auf religiöse Freiheit in den Grundrechtskatalog nicht aufgenommen worden ist; dies hängt wohl damit zusammen, daß das Projekt eines kirchlichen Grundgesetzes, in dem die Anerkennung des Rechts auf religiöse Freiheit vorgesehen war⁸, nach vielem Hin und Her nun doch (zumindest vorläufig) fallengelassen worden ist.

Wie die Kritik auch im einzelnen aussehen mag, hier ist erstmals in einem kirchlichen Gesetzbuch der Versuch unternommen worden, grundlegende Rechte und Pflichten, die allen Gliedern der Kirche eigen sind, zu umschreiben; dadurch

soll die allen Unterscheidungen vorausliegende Einheit im Volk Gottes deutlicher als bisher in Erscheinung treten. So überrascht es nicht, wenn in den Grundrechtskatalog nachdrücklich die Verpflichtung eingetragen worden ist, die Gemeinschaft („communio“) mit der Kirche zu wahren (c. 209 §1). Es geht nicht darum, selbstherrlich Autonomiesphären des einzelnen abzustecken. Es geht vielmehr darum, die Einheit und Gemeinschaft unter allen Gliedern der Kirche zu schützen, zu fördern und zu stärken. Dies könnte dazu beitragen, das oft belastete Verhältnis zwischen kirchlichen Amtsträgern und Laien zu entkrampfen und eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zu ermöglichen.

2. Stärker als bisher hebt das neue kirchliche Gesetzbuch hervor, daß bestimmte *kirchliche Ämter und Dienste* Laien übertragen werden können (cc.145; 228 § 1). In den einzelnen Teilkirchen ist hier etwa an Katecheten, Pastoral- und Gemeindereferenten zu denken. Darüber hinaus ist vorgesehen, daß ein Diakon oder ein Laie mit Aufgaben der Seelsorge in einer Pfarrgemeinde betraut werden kann, wenn es wegen des Priestermangels nicht möglich ist, einen Pfarrer zu ernennen (c. 517 § 2). Des weiteren können Laien in besonderen Fällen beauftragt werden, Wortgottesdienste zu halten, die Kommunion auszuteilen, das Sakrament der Taufe (nicht nur im Fall der Nottaufe) zu spenden (c. 230 § 3) und – wenn bestimmte rechtliche Bedingungen erfüllt sind – einer kirchlichen Eheschließung zu assistieren (c.1112).

In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, daß nach c.129 § 2 Laien an der Ausübung kirchlicher Leitungsvollmacht mitwirken können. Mit dieser Formulierung wird zum Teil zurückgenommen, was noch in den Vorentwürfen gestanden hatte, wonach den Laien die Möglichkeit eröffnet werden sollte, an der Leitungsvollmacht teilzuhaben⁹. Die Frage ist wohl noch nicht ausdiskutiert, ob es theologisch gerechtfertigt ist, von einer Vollmacht in der Kirche zu sprechen, an der auch Laien Anteil haben können. Immerhin sollte die Aussage des neuen Gesetzbuchs von einer Mitwirkung der Laien an der Ausübung der Leitungsvollmacht kirchenrechtlich nicht zu gering veranschlagt werden. Nach c.1421 § 2 ist beispielsweise den Laien – jetzt auch Frauen – das Amt eines Richters an den Diözesangerichten zugänglich.

3. Um die Rolle der Laien in der Kirche aufzuwerten, hat der neue Kodex die nachkonziliare Entwicklung verschiedener *Ratsgremien und Formen der Mitverantwortung* aufgegriffen (vgl. c. 228 § 2). Dies gilt etwa für die Diözesansynode, zu deren Mitgliedern nun auch Laien gehören (cc. 460; 463) und für den Diözesanpastoralrat, der sich aus Geistlichen, Ordensleuten und Laien zusammensetzt (cc. 511–514). Dies gilt aber auch für den Pfarrgemeinderat – hier sind allerdings manche Spannungen zur teilkirchlichen Rechtsentwicklung nicht zu übersehen, denn nach c. 536 steht der Pfarrer (also nicht ein Laie, wie in vielen deutschen Diözesen) dem Pfarrgemeinderat vor, dem bloß ein beratendes Stimmrecht eigen ist. Es bedarf wohl noch einiger Überlegungen, um die gesamtkirchliche und die teilkirchliche Rechtsentwicklung in diesem Bereich aufeinander abzustimmen.

4. Was die Beteiligung der Laien an der Verkündigung anbelangt, soll hier nur auf die *Laienpredigt* eingegangen werden, die das kirchliche Gesetzbuch von 1917 in klarer und unmißverständlicher Weise verboten hatte¹⁰. Dieses strikte Verbot hat im neuen Kodex eine behutsame Auflockerung erfahren. Nach c. 766 können Laien gemäß den Vorschriften der jeweiligen Bischofskonferenz zur Predigt in der Kirche zugelassen werden, wenn eine Notwendigkeit besteht oder dies in Einzelfällen angeraten erscheint. Dabei ist allerdings c. 767 § 1 zu beachten, wonach die Homilie (Predigt), die Teil der Liturgie ist, einem Priester oder Diakon vorbehalten ist. Damit soll wohl vor allem die Laienpredigt innerhalb der Eucharistiefeier – nicht in selbständigen Gebets- oder Wortgottesdiensten – ausgeschlossen werden. Doch ist der Vorbehalt in c. 767 § 1 nicht so stark formuliert, daß es nunmehr unmöglich wäre, die Laienpredigt in begründeten Ausnahmefällen auch innerhalb der Eucharistiefeier zuzulassen¹¹.

Kirchliches Strafrecht

Es ist nicht zu leugnen, daß das kirchliche Strafrecht eine wesentliche Vereinfachung erfahren hat. Die Zahl der Strafen und Straftatbestände ist erheblich verringert worden. Das gilt insbesondere für die sogenannten Tatstrafen, das heißt für die Strafen, die sich jemand durch Begehen einer Straftat „automatisch“ zuzieht; so finden sich im neuen Strafrecht nur noch sieben von selbst eintretende Exkommunikationen¹². Vereinfacht wurde auch das komplizierte System der Reservationen, durch welche der Apostolische Stuhl sich selbst oder einer anderen Instanz die Lossprechung von Strafen in verschiedener Form vorbehalten hatte. Hinter all diesen Änderungen steht die Einsicht, daß strafrechtliche Normierungen, wenn sie allzuweit vorangetrieben werden, in der Praxis nicht mehr zu greifen vermögen und letztlich zur Gleichgültigkeit der Betroffenen führen müssen. Und wer wollte in Abrede stellen, daß das bisherige kirchliche Strafrecht über weite Strecken gerade dieser Versuchung erlag?

Nun sollen hier nicht alle Straftatbestände aufgezählt werden, die im neuen CIC beibehalten wurden. Aufschlußreich sind besonders jene Straftatbestände, die nicht mehr erwähnt werden. So wird die Mitgliedschaft in einer Freimaurerloge – früher mit der Tatstrafe der Exkommunikation bedacht – im neuen CIC nicht mehr ausdrücklich unter Strafe gestellt. Jetzt heißt es vielmehr ganz allgemein, daß derjenige, der antikirchlich agierenden Vereinigungen beitrifft, diese fördert oder leitet, bestraft werden soll (c. 1374). Oder, um ein weiteres Beispiel zu nennen: Das neue Gesetzbuch verzichtet darauf, die (zivilrechtliche) Wiederverheiratung katholischer Christen bei Fortbestand der ersten Ehe mit einer Kirchenstrafe zu belegen. Freilich darf dies keineswegs in dem Sinn interpretiert werden, als ob die Kirche nicht mehr entschieden für die eheliche Einheit und Unauflöslichkeit

eintreten wolle (vgl. c. 1056). Doch soll dem Problem der ungültigen Zweitehe nicht mehr strafrechtlich, sondern pastoral begegnet werden.

Überraschenderweise ist bei Verstößen gegen den Glauben (Apostasie, Häresie, Schisma) an der Exkommunikation als einer von selbst eintretenden Strafe festgehalten worden (c.1364 § 1). Demgegenüber waren die Entwürfe zum neuen kirchlichen Gesetzbuch davon ausgegangen, daß ein Widerspruch zum Glaubensverständnis der katholischen Kirche eigens geprüft und festgestellt werden müsse, um dann gegebenenfalls jemanden mit der Exkommunikation belegen zu können¹³. Bis zuletzt hatte die CIC-Reformkommission diese Auffassung verteidigt, weil im angesprochenen Fall die von selbst eintretende Exkommunikation nicht zu der notwendigen rechtlichen Sicherheit führen könne, ob das Delikt begangen worden sei oder nicht¹⁴. Wenn es nun doch bei der Tatstrafe der Exkommunikation geblieben ist, so hat sich die Überzeugung durchzusetzen vermocht, daß es sich bei den genannten Verstößen gegen den Glauben „um eine Exkommunikation kraft Wesens handelt, die unabhängig vom Spruch der Kirche ist“¹⁵. Allerdings folgt hieraus noch keineswegs die Notwendigkeit, gegenüber demjenigen, der faktisch sich selbst aus der Kirche ausschließt („exkommuniziert“), auch rechtlich mit der Exkommunikation als einer von selbst eintretenden Strafe zu reagieren.

Wie selbstverständlich zu erwarten gewesen ist, handelt das neue Gesetzbuch nicht mehr über einen irgendwie gearteten Anspruch der Kirche auf den „weltlichen Arm“, um Verstöße, die die kirchliche Rechtsordnung verletzen, ahnden zu können. Im reformierten Strafrecht ist eine deutliche Zurückhaltung erkennbar, was die strafrechtliche Vorgehensweise vonseiten der Kirche anbelangt (vgl. cc. 1317–1319; 1344; 1349)¹⁶; dabei dürfen nur solche Strafen verhängt werden, die der geistlichen Zielsetzung der Kirche entsprechen (c. 1312 § 2). Eindringlich werden die Bischöfe ermahnt, nur dann strafrechtlich vorzugehen, wenn sich die brüderliche Zurechtweisung und andere Wege der pastoralen Sorge als unwirksam erwiesen haben (c. 1341). Wenn gegenüber der vorgenommenen Reduktion im Bereich des kirchlichen Strafrechts schon jetzt „erhebliche Zweifel“ angemeldet werden, „ob diesem Teil des Gesetzbuches eine praktikable Zukunft beschert ist“¹⁷, so ist dagegen einzuwenden, daß sich das Strafrecht des alten Kodex als nicht mehr praktikabel erwiesen hat, was dazu führte, gerade diesen Bereich des Kirchenrechts gründlich zu durchforsten. Dabei wird man wohl nicht behaupten können, daß die Neugestaltung des kirchlichen Strafrechts in jeder Hinsicht gelungen ist.

Das ökumenische Anliegen

Schon im Zusammenhang mit dem Kirchenbegriff ist die ökumenische Tragweite der Kirchenrechtsreform angesprochen worden. Wie wirkt sich aber der Wandel im Kirchenbegriff konkret aus, was das Verhältnis der katholischen Kirche zu den

getrennten Christen angeht? Welche Folgerungen zieht das neue Gesetzbuch selbst? Hier könnte auf viele Einzelheiten eingegangen werden: die Teilnahme von nichtkatholischen Beobachtern an Diözesansynoden (c. 463 § 3), die Gewährung eines kirchlichen Begräbnisses für nichtkatholische Christen, wenn kein Geistlicher des eigenen Bekenntnisses erreichbar ist (c. 1184 § 3) usw. Wichtiger scheinen aber folgende Punkte zu sein¹⁸:

1. Nach c. 755 § 1 sind das Bischofskollegium und der Apostolische Stuhl verpflichtet, die *ökumenische Bewegung* unter den katholischen Christen zu fördern und zu leiten. Ziel dieser Bewegung ist es, die Einheit unter allen Christen wiederherzustellen, was der Kirche nach dem Willen Christi aufgetragen ist. Ebenso wird die Verpflichtung zur Förderung des Ökumenismus im Hinblick auf die einzelnen Bischöfe und Bischofskonferenzen ausgesagt (cc. 383 § 3; 755 § 2).

Im Ökumenismusdekret des Zweiten Vatikanischen Konzils heißt es: „Die Sorge um die Wiederherstellung der Einheit ist Sache der ganzen Kirche, sowohl der Gläubigen wie auch der Hirten, und geht einen jeden an“ (Art. 5). Die angeführte Rechtsnorm zur Förderung des Ökumenismus greift diese Konzilsaussage nicht im vollen Umfang auf, sondern bezieht sich unmittelbar nur auf den Papst und die Bischöfe. Doch geht es – zumindest indirekt – um die Pflicht aller (katholischen) Christen, die Einheit zu fördern. Unter dieser Rücksicht ist besonders zu beachten: Mit der programmatischen Anerkennung der ökumenischen Bewegung ist eine deutliche Abkehr von c. 1325 § 3 CIC/1917 gegeben, der den Katholiken untersagte, an Diskussionen mit Nichtkatholiken ohne Erlaubnis des Heiligen Stuhls bzw. des zuständigen Bischofs teilzunehmen.

2. Was die *gottesdienstliche Gemeinschaft* zwischen katholischen und nichtkatholischen Christen betrifft, kann nicht daran gezweifelt werden, daß das neue Gesetzbuch von den Impulsen des Zweiten Vatikanischen Konzils ausgeht und die nachkonziliaren rechtlichen Regelungen ohne Abstriche wiedergibt (c. 844). Dies gilt insbesondere für die Sakramente der Buße, der Eucharistie und der Krankensalbung, und zwar in doppelter Richtung: für den Sakramentenempfang eines katholischen Christen in einer getrennten Kirche wie auch für den Sakramentenempfang eines nichtkatholischen Christen in der katholischen Kirche. Allerdings handelt es sich nur um eine Öffnung in kleinen Schritten, wobei die näheren rechtlichen Voraussetzungen und Bedingungen für die wechselseitige Zulassung zu den genannten Sakramenten in einzelnen Fällen hier nicht beschrieben werden können.

Nicht zu übersehen ist jedoch ein deutliches Abrücken von den Bestimmungen des alten Kodex, der von einem totalen Verbot der sakramentalen Gemeinschaft zwischen katholischen und nichtkatholischen Christen ausgegangen war¹⁹. Man mag bemängeln, daß mit dem neuen CIC noch keine über die nachkonziliare Entwicklung hinausgehende Lösung gefunden wurde. Doch bilden die erwähnten gesetzlichen Bestimmungen kein Hindernis für weitere Schritte zur Einheit. Sie

dokumentieren ja nicht bloß eine „mildere Praxis“, sondern das Bemühen um „Anpassung an ein verändertes Kirchenverständnis“²⁰.

3. Unter ökumenischem Aspekt ist die rechtliche Regelung der *bekenntnisverschiedenen Ehe* von besonderem Interesse. Der neue Kodex behandelt die Eheschließung zwischen einem katholischen und einem nichtkatholischen Christen in einem eigenen Abschnitt (cc. 1124–1129), der im wesentlichen auf die Neuordnung des Mischehenrechts durch Papst Paul VI. zurückgeht. Charakteristisch für diese Neuordnung ist vor allem:

Der katholische Partner muß aufrichtig versprechen, nach Kräften alles zu tun, daß die Kinder in der katholischen Kirche getauft und im katholischen Glauben erzogen werden; doch hängt es von seiner Gewissensentscheidung ab, inwieweit er dieser Verpflichtung in seiner konkreten Ehe tatsächlich nachkommen kann. Der nichtkatholische Partner muß über die Verpflichtung des katholischen Partners informiert werden, ohne daß er selbst katholischerseits in Pflicht genommen wird. An der kanonischen Eheschließungsform ist grundsätzlich festgehalten worden; doch kann von dieser dispensiert werden, wenn das Brautpaar nicht zu einer katholischen Trauung bereit ist. Alle Strafbestimmungen, die früher ohne weiteres bei Nichtbeachtung des Mischehenrechts wirksam wurden, sind weggefallen²¹.

Es muß noch auf eine bedeutsame Änderung gegenüber der bisherigen Rechtslage aufmerksam gemacht werden: Bekenntnisverschiedenheit fällt im neuen kirchlichen Gesetzbuch nicht mehr unter die Ehehindernisse. – Im Unterschied hierzu ist das Ehehindernis der Religionsverschiedenheit, das die Ehe zwischen einem katholischen Christen und einem Nichtchristen betrifft, beibehalten worden. – Damit kommt etwas von der „ökumenischen Bedeutung“ einer bekenntnisverschiedenen Ehe in den Blick, die Papst Johannes Paul II. in seinem Apostolischen Schreiben „*Familiaris Consortio*“ vom 22. November 1981 angesprochen hatte: „Die Ehen zwischen Katholiken und anderen Getauften weisen... zahlreiche Elemente auf, die es zu schätzen und zu entfalten gilt, sei es wegen ihres inneren Wertes, sei es wegen des Beitrags, den sie in die ökumenische Bewegung einbringen können.“²²

Natürlich kann man kritisch fragen, ob nicht eine weitergehende Reform des Mischehenrechts möglich gewesen wäre, beispielsweise hinsichtlich der kanonischen Eheschließungsform. Doch wird man zugeben müssen: Im revidierten Kodex werden nicht weitere Hemmnisse aufgebaut und neue Paragraphen aufgestellt, die die ökumenische Bewegung behindern. Hier erfolgt kein Rückfall in die vorkonziliare Ekklesiologie und Rechtslage. Das neue Gesetzbuch dürfte geeignet sein, die Ökumene anzuregen und zu fördern; es ist offen für weitere Schritte, um dem Ziel, „daß alle eins seien“ (Joh 17), näherzukommen.

Abschließende Würdigung

Das neue kirchliche Gesetzbuch stellt einen Kompromiß dar, der verschiedene Richtungen in sich vereinigt. Es gibt Licht und Schatten. Oft hängt es aber auch vom Betrachter ab, ob die Änderung einer Rechtsnorm als Fortschritt oder Rückschlag bewertet wird. Wenn man das Zweite Vatikanische Konzil zur Grundlage der Bewertung macht, wird man sich nicht den Blick dafür verstellen lassen, was die Reform des Kirchenrechts schon jetzt an Positivem zu bringen vermag. Einige charakteristische Merkmale dieser Reform verdienen hier noch eigens hervorgehoben zu werden.

Es fällt auf, daß die Tendenz der *Dezentralisierung* im neuen Gesetzbuch größer ist als bisher. Das Gesetzbuch, das weltweit gelten soll, kann wegen der unterschiedlichen Situationen nicht überall in derselben Weise gelten. Deshalb schuf man vielfach Rahmengesetze, die in den einzelnen Teilkirchen entsprechend den jeweiligen Gegebenheiten auszufüllen sind. So ist die gesetzgeberische Kompetenz der Bischöfe und Bischofskonferenzen ausgeweitet worden.

Positiv zu vermerken ist des weiteren, daß sich das neue Gesetzbuch – wenn man vom Weihesakrament absieht – um eine *rechtliche Gleichstellung von Mann und Frau* bemüht²³; es verzichtet auf jene kasuistischen Einzelnormierungen, die noch für den alten Kodex typisch waren und die nicht selten eine rechtliche Minderstellung der Frau zur Folge hatten.

Schließlich unterstreicht das neue Gesetzbuch die Verpflichtung der Kirche und der einzelnen Gäubigen, für *soziale Gerechtigkeit* einzutreten und Menschen, die sich in Armut und Bedrängnis befinden, beizustehen (vgl. z. B. cc. 222; 529). Es ist wohl zu begrüßen, daß diese der Kirche von jeher gestellte Aufgabe nun auch im Kirchenrecht deutlicher zum Vorschein kommt.

Die Reform des Kirchenrechts hatte sich am Zweiten Vatikanischen Konzil auszurichten, und man wird dem neuen kirchlichen Gesetzbuch eine „weitgehende Treue zum Konzil“²⁴ nicht absprechen können. Gewiß lassen sich einzelne Normen angeben, die hinter dem Konzil zurückbleiben oder die die Tendenzen dieses Konzils nicht mutig genug fortentwickeln. So stößt es auf Befremden, wenn im Taufrecht wiederum die Theorie von der „Begierdetaufe“ aufgenommen worden ist (c.849), wohingegen die Kirchenkonstitution des Konzils bereits in einem theologisch tieferen Verständnis die Heilsmöglichkeit aller Menschen lehrte (vgl. Art.16). Im Zusammenhang mit dem kirchlichen Lehramt wird – um ein weiteres Beispiel zu nennen – zu einseitig die Verpflichtung zum Glaubensgehorsam herausgestellt, ohne daß die Lehre vom „Glaubenssinn“, von der Wirksamkeit des Heiligen Geistes in der Glaubensgemeinschaft hinreichend zur Sprache kommt (vgl. cc. 549–554). Doch sollte diese Kritik nicht dazu führen, die jetzt schon erreichten positiven Ergebnisse der Kirchenrechtsreform zu verdrängen oder zu vergessen.

Das letzte Urteil über das neue Gesetzbuch hängt auch davon ab, wie die in diesem enthaltenen Reformen von der Gemeinschaft der Gläubigen verwirklicht werden. Nur wenn es von den einzelnen Teilkirchen und teilkirchlichen Gemeinschaften in lebendiger Weise aufgenommen wird, kann es eine echte Hilfe zur Erfüllung des kirchlichen Heilsauftrags werden. Wichtig hierfür ist, daß „das Gesetzbuch nicht als in Marmor gehauen verstanden und als ein kirchliches Denkmal des Jahres 1983 behandelt, sondern als solches in den Lebensprozeß der Kirche einbezogen wird“²⁵. Deshalb müssen – was bisher noch nicht geschehen ist – Institutionen geschaffen werden, die dafür Sorge tragen, daß notwendige Änderungen in das Gesetzbuch selbst eingearbeitet werden. Solche Institutionen könnten auch dazu dienen, Anregungen zur Gestaltung des kirchlichen Rechts, die von einzelnen Teilkirchen ausgehen, auf der Ebene der Gesamtkirche zu überdenken und gegebenenfalls aufzugreifen.

ANMERKUNGEN

¹ Abgedr. in: Codex Iuris Canonici auctoritate Joannis Pauli PP. II promulgatus (Typ. Pol. Vat. 1983) VII–XIV; dt. Übers. in: Osservatore Romano, dt. Ausg. Nr. 5, 4. 2. 1983, 4f.

² Codex Iuris Canonici, XI. ³ Acta Apostolicae Sedis 51 (1959) 65–69, 68f.

⁴ P. Krämer, Was bringt die Reform des Kirchenrechts?, in: dieser Zschr. 199 (1981) 651–659.

⁵ Vgl. P. Krämer, Das Selbstverständnis des katholischen Kirchenrechts, in: Christlicher Glaube in moderner Gesellschaft, Bd. 29 (Freiburg 1982) 149–162, 150.

⁶ Andere in c. 11 angeführte Bedingungen für die Geltung kirchlicher Gesetze können hier außer acht bleiben.

⁷ Vgl. W. Schulz, Was ist neu am neuen Kirchenrecht? Zur Reform des kirchlichen Gesetzbuches, in: Theologie und Glaube 72 (1982) 129–156, 152f. Die von Schulz an dieser Stelle kritisierte Interpretation ist zumindest im nachhinein durch das neue Gesetzbuch bestätigt worden, insofern es sich nur noch zur Geltung kirchlicher Gesetze für katholische Christen äußert.

⁸ P. Krämer, Kirche der freien Gefolgschaft. Kirchenrechtliche Überlegungen zu einem umstrittenen Kirchenmodell (München 1981) 9f.

⁹ Vgl. hierzu A. E. Hierold, Systematische und inhaltliche Perspektiven des revidierten Codex Iuris Canonici, in: Theologie und Glaube 72 (1982) 156–174, 168ff.

¹⁰ Vgl. c.1342 § 2 CIC/1917.

¹¹ Vgl. hierzu H. Schmitz, Die Beauftragung zum Predigtamt. Anmerkungen zum „Schema canonum libri III de Ecclesiae munere docendi“, in: Archiv für kath. Kirchenrecht 149 (1980) 45–63, 62f.

¹² Wenn R. Sebott „der Kuriosität halber“ die einzelnen Tatstrafen im neuen CIC aufzählt (R. Sebott, Das neue kirchliche Gesetzbuch. Erwartungen, Ergebnisse, Perspektiven, in: Herder-Korrespondenz 37, 1983, 128–134, 130), so läßt dies – bei aller berechtigten Einzelkritik – nicht die Ernsthaftigkeit des Bemühens um eine Reduktion des kirchlichen Strafrechts erkennen.

¹³ Vgl. Krämer, Was bringt die Reform (Anm. 4) 655f.

¹⁴ Vgl. Communicationes 9 (1977) 305; Pontificia Commissio Codici Iuris Canonici recognoscendo, Relatio... (Typ. Pol. Vat. 1981) 300f.

¹⁵ W. Aymans, Einführung (in das neue Gesetzbuch der lateinischen Kirche), in: Arbeitshilfen 31, hrsg. v. Sekretariat der Dt. Bischofskonferenz (Bonn 1983) 27.

¹⁶ Nach c.1399 können auch in Zukunft unter bestimmten Voraussetzungen Verstöße gegen kirchliche Gesetze strafrechtlich geahndet werden, die nicht in einem vorhergehenden Strafgesetz genannt wurden; insofern ist die Aussage

von J. G. Gerhartz unzutreffend: „In Zukunft können nur noch Taten bestraft werden, die vorher in einem Strafgesetz ausdrücklich genannt wurden.“ (J. G. Gerhartz, Das neue Gesetzbuch der Kirche, in: *Osservatore Romano*, dt. Ausg. Nr. 5, 4. 2. 1983, 1 und 12, hier: 12.)

¹⁷ Aymans, Einführung (Anm. 15) 27.

¹⁸ Zum folgenden vgl. Krämer, Das Selbstverständnis (Anm. 5) 156–158; Schulz, Was ist neu am neuen Kirchenrecht? (Anm. 7) 151–153.

¹⁹ Vgl. cc. 731 § 2; 1258 § 1 CIC/1917.

²⁰ M. Kaiser, Ökumenische Gottesdienst- und Sakramentengemeinschaft, in: *Grundriß des nachkonziliaren Kirchenrechts*, hrsg. v. J. Listl, H. Müller, H. Schmitz (Regensburg 1980) 456–460, 456.

²¹ In Spannung hierzu steht, wenn nach c. 1366 wiederum eine Strafe bei nichtkatholischer Taufe und Kindererziehung ausgesprochen werden kann. Doch darf diese Rechtsnorm nicht ohne weiteres auf das Mischehenrecht bezogen werden, das im Unterschied zu früher nicht mehr eine rechtliche Garantie für die katholische Erziehung der Kinder verlangt.

²² Verlautbarungen des Ap. Stuhls 33, hrsg. v. Sekretariat der Dt. Bischofskonferenz (Bonn 1981) 82f.

²³ Unverständlich ist allerdings, wenn im Zusammenhang mit den Laienrechten gesagt wird, daß der Lektoren- und Akolythendienst männlichen Laien vorbehalten ist (c. 230 § 1). Entweder handelt es sich hier um Vorbereitungsstufen für das Weihesakrament, dann stehen diese Dienste rechtssystematisch am falschen Platz, oder es handelt sich um „Laienämter“, dann müssen sie auch für Frauen zugänglich sein.

²⁴ H. Heimerl, Der neue Codex Iuris Canonici in pastoraler Sicht, in: *Diakonia* 13 (1982) 232–240, 233.

²⁵ Aymans, Einführung (Anm. 15) 11.